

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 1/2}
1A.290/2005 /ggs

Beschluss vom 23. Januar 2006
I. Öffentlichrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Féraud, Präsident,
Bundesrichter Aemisegger, Reeb,
Gerichtsschreiber Forster.

Parteien
Russische Föderation, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Baumgartner und
Rechtsanwalt Dieter Jann,

gegen

Bundesamt für Justiz, Abteilung Internationale Rechtshilfe, Sektion Auslieferung,
Bundesrain 20, 3003 Bern.

Gegenstand
Auslieferung,

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid des Bundesamts für Justiz, Abteilung
Internationale Rechtshilfe, Sektion Auslieferung, vom 30. September 2005.

In Erwägung,
dass die USA und die Russische Föderation im Mai bzw. Juni 2005 je ein konkurrierendes Ersuchen
an die Schweiz um Auslieferung von Evgeny Adamov gestellt haben,

dass das Bundesamt für Justiz (BJ) am 25. August 2005 die vereinfachte Auslieferung von Evgeny
Adamov an Russland rechtskräftig bewilligte,

dass das BJ mit Verfügung vom 30. September 2005 jedoch entschied, dass der Verfolgte prioritär
an die USA auszuliefern sei,

dass sowohl der Verfolgte selbst als auch die Russische Föderation am 1. bzw. 2. November 2005 je
eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Auslieferungsentscheid des BJ vom 30. September
2005 beim Bundesgericht erhoben,

dass das Bundesgericht mit Urteil 1A.288/2005 vom 22. Dezember 2005 die Beschwerde des
Verfolgten guthiess und den angefochtenen Entscheid des BJ vom 30. September 2005 aufhob,

dass das BJ am 30. Dezember 2005 die (am 25. August 2005 rechtskräftig bewilligte) vereinfachte
Auslieferung des Verfolgten an Russland vollzogen hat,

dass die Beschwerdeführerin in ihrer separaten Beschwerde 1A.290/2005 beantragt hatte, der
angefochtene Entscheid des BJ vom 30. September 2005 sei aufzuheben,

dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 17. Januar 2006 beantragt, das Verfahren
1A.290/2005 sei infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben, es seien ihr keine Gerichtskosten
aufzuerlegen und es sei keine Parteientschädigung zuzusprechen,

dass mit der Aufhebung des angefochtenen Entscheides des BJ vom 30. September 2005 und der
vollzogenen Auslieferung an Russland die Beschwerde 1A.290/2005 gegenstandslos geworden ist,

dass es sich im vorliegenden Fall rechtfertigt, keine Gerichtskosten zu erheben,

beschliesst das Bundesgericht:

1.

Das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren 1A.290/2005 wird als gegenstandslos geworden vom Protokoll abgeschrieben.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieser Abschreibungsbeschluss wird der Beschwerdeführerin und dem Bundesamt für Justiz, Abteilung Internationale Rechtshilfe, Sektion Auslieferung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 23. Januar 2006

Im Namen der I. öffentlichrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: